

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **155.21** | 661.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [155.21](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

**Art. 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert),
Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (neu)**

² Sind an einem Verfahren mehr als zehn Personen durch eine Kollektiveingabe oder durch vervielfältigte Eingaben beteiligt, so kann ihnen die instruierende Behörde Frist zur Bezeichnung einer gemeinsamen postalischen oder elektronischen Zustelladresse setzen. Bei Säumigkeit setzt sie diese fest.

³ Bei Anwältinnen und Anwälten, die nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung im Kanton berechtigt sind, wird die Vollmacht vermutet; diese ist jedoch innert nützlicher Frist nachzureichen.

⁴ Ausser auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts und vorbehältlich anderslautender Gesetzgebung sind vor den Verwaltungsjustizbehörden zur Prozessvertretung nur Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Sie müssen nach der Anwaltsgesetzgebung zur Parteivertretung im Kanton berechtigt sein.

⁵ Kanton und Gemeinden können ihre Parteirechte auch durch dazu ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben.

⁷ Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland müssen eine postalische Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen oder sich im Übermittlungssystem nach Artikel 15a registrieren. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Registrierung nach Artikel 15b Absatz 1.

⁸ Wenn das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle eine direkte Zustellung gestattet, kann die Behörde darauf verzichten, eine postalische Zustelladresse in der Schweiz zu verlangen.

Titel nach Art. 15 (neu)

1.4. Übermittlungssystem

Art. 15a (neu)

Übermittlungssystem

¹ Der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht erfolgen über ein Übermittlungssystem.

² Der Kanton stellt Übermittlungssysteme zur Verfügung. Absatz 4 und die Artikel 15b bis 15g finden dafür Anwendung, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anders bestimmt.

³ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass für bestimmte Verfahren nach diesem Gesetz ein Übermittlungssystem verwendet werden muss, das nicht vom Kanton betrieben wird.

⁴ Die Übermittlungssysteme nach Absatz 2 stellen eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen sowie des Übermittlungssystems nach Absatz 3 zur Verfügung.

Art. 15b (neu)

Registrierung

¹ Zur Registrierung im Übermittlungssystem sind verpflichtet:

- a* Behörden nach Artikel 2 Absatz 1,
- b* Anwältinnen und Anwälte, die nach der Anwaltsgesetzgebung oder einem Staatsvertrag zur Parteivertretung im Kanton berechtigt sind, sowie andere Personen, die bereit sind, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;
- c* Notarinnen und Notare im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mit Einschluss der Parteivertretung,
- d* natürliche und juristische Personen, soweit die besondere Gesetzgebung dies vorsieht.

² Wer nicht unter Absatz 1 fällt, kann sich im Übermittlungssystem freiwillig registrieren.

³ Der Regierungsrat kann die Registrierungsspflicht für Behörden nach Absatz 1 Buchstabe a einschränken.

Art. 15c (neu)

Adressverzeichnis

¹ Das Übermittlungssystem enthält ein Verzeichnis mit den Adressen, die für die Kommunikation über das System verwendet werden, von:

- a Behörden,
- b in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
- c weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind,
- d weiteren Personen, die freiwillig mit Behörden über das Übermittlungssystem kommunizieren.

² Die verfahrensleitenden Behörden haben Zugriff auf sämtliche Einträge im Verzeichnis.

³ Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben Zugriff auf die im Adressverzeichnis eingetragenen Adressen nach Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 15d (neu)

Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Die Authentifizierung beim Übermittlungssystem richtet sich nach der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung.

² Die Benutzerinnen und Benutzer von Fachapplikationen einer Behörde müssen sich beim Übermittlungssystem nicht authentifizieren, wenn

- a die Fachapplikation die Authentifizierung mit der gleichen Sicherheit wie beim Übermittlungssystem gewährleistet und
- b die Benutzung des Übermittlungssystems über eine Schnittstelle zur Fachapplikation erfolgt.

Art. 15e (neu)

Bearbeiten von Personendaten

¹ Die Behörde darf im Übermittlungssystem diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet und notwendig ist. Sie darf sie nicht zu anderen Zwecken bearbeiten.

² Die Behörde hat Zugriff auf die Personendaten im Übermittlungssystem, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben geeignet und notwendig ist. Für den Zugriff auf die Einträge im Adressverzeichnis gilt Artikel 15c Absatz 2.

Art. 15f (neu)

Informationssicherheit und Datenschutz

¹ Die Behörde, die das Übermittlungssystem betreibt, und jede Behörde, die auf das System zugreift oder in diesem in anderer Weise Daten bearbeitet, ist in ihrem Herrschaftsbereich für die Informationssicherheit und den Datenschutz nach Massgabe der Datenschutz- und besonderen Gesetzgebung verantwortlich.

Art. 15g (neu)

Vernichtung der Personendaten

¹ Nicht mehr benötigte Daten im Übermittlungssystem und im Adressverzeichnis sind zu vernichten.

² Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt der Vernichtung.

Art. 23 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]

^{1a} Die Akteneinsicht kann in elektronischer Form gewährt werden.

^{1b} Parteien, die in einem Übermittlungssystem nach Artikel 15a registriert sind, wird die Akteneinsicht elektronisch gewährt.

³ Auf Verwaltungsverfahren ist überdies das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ anwendbar.

Art. 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie bei Eingaben in Papierform eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

¹⁾ BSG 152.04

³ Im Verwaltungsjustizverfahren sind Eingaben in Papierform mindestens in zwei Exemplaren einzureichen. Fehlt die zweite Ausfertigung, oder benötigt die Behörde mehr als zwei Ausfertigungen, kann sie die Partei auffordern, diese nachzureichen.

Art. 32a (neu)

Elektronische Eingaben

¹ Eingaben in elektronischer Form erfolgen über das Übermittlungssystem nach Artikel 15a.

² Sie müssen der Verfasserin oder dem Verfasser sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein.

³ Wer eine Eingabe in elektronischer Form einreicht, ohne der Registrierungspflicht nach Artikel 15b Absatz 1 zu unterliegen, stimmt dem elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akteneinsicht für dieses Verfahren zu.

⁴ Die Zustimmung nach Absatz 3 gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, wobei sie bei Vorliegen besonderer Umstände vorher unter Angabe einer postalischen Zustelladresse widerrufen werden kann.

⁵ Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

Rückweisung zur Verbesserung (unverändert) [FR: (Überschrift geändert)]

¹ Die Behörde weist Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück, die

- a **(neu)** unklar oder unvollständig sind,
- b **(neu)** Sitte und Anstand verletzen,
- c **(neu)** nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasst sind oder
- d **(neu)** in den Fällen von Artikel 15b Absatz 1 und Artikel 32a Absatz 3 nicht elektronisch eingereicht worden sind.

Art. 42 Abs. 2 (geändert)

² Eingaben in Papierform müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Art. 42a (neu)

Wahrung bei elektronischen Eingaben

¹ Bei elektronischen Eingaben ist zur Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, welcher in der vom Übermittlungssystem ausgestellten Quittung mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Dokumente (Eingangsquittung) ausgewiesen wird.

² Ist das Übermittlungssystem nicht erreichbar,

- a verlängert sich eine laufende Frist auf den Folgetag, nachdem das System wieder erreichbar ist,
- b ist Artikel 41 Absatz 2 sinngemäss anwendbar,
- c ist dies von der Benutzerin oder vom Benutzer glaubhaft zu machen.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

Elektronische Zustellung (Überschrift geändert)

¹ Verfügungen und Entscheide werden über das Übermittlungssystem nach Artikel 15a in elektronischer Form zugestellt, wenn die Adressatin, der Adressat oder die Vertretung im Übermittlungssystem registriert ist und das Verfahren in elektronischer Form durchgeführt wird.

^{1a} Das Verfahren wird auch dann in elektronischer Form durchgeführt, wenn eine Zustellung an eine freiwillig registrierte Partei vorgenommen wird, die in diesem Verfahren noch keine Eingabe eingereicht hat.

² Ist der Behörde in den Fällen von Absatz 1 keine elektronische Zustelladresse bekannt, weist sie die Adressatin, den Adressaten oder die Vertretung an, eine solche zu bezeichnen.

³ Die Zustellung gilt als erfolgt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs beim Übermittlungssystem, ausgewiesen in der Abrufquittung, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten, der Vertretung oder einer anderen berechtigten Person.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 44a (neu)

Voraussetzungen bei der postalischen Zustellung

¹ Verfügungen und Entscheide werden postalisch zugestellt, wenn die Adressantin oder der Adressat oder die Vertretung nicht im Übermittlungssystem nach Artikel 15a registriert und dazu auch nicht verpflichtet ist.

² Die Zustellung

- a kann auch postalisch erfolgen, wenn sie dringend oder in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig ist,
- b erfolgt zudem postalisch, wenn die Adressantin oder der Adressat oder die Vertretung die Zustimmung wegen besonderer Umstände widerrufen hat (Art. 32a Abs. 4).

³ Die postalische Zustellung kann nicht verlangen, wer

- a nach Artikel 15b Absatz 1 und Artikel 32a Absatz 4 zu Eingaben in elektronischer Form verpflichtet ist oder
- b nach der besonderen Gesetzgebung zur Entgegennahme von Verfügungen und Entscheiden in elektronischer Form verpflichtet ist.

Art. 44b (neu)

Eröffnung bei der postalischen Zustellung

¹ Verfügungen und Entscheide werden mit eingeschriebener Post oder mit gerichtlicher Urkunde eröffnet, ausser bei Massenverfügungen und unter Vorbehalt anderslautender Gesetzgebung.

² Die Zustellung kann auch mit einer anderen Zustellungsart nach der Postgesetzgebung erfolgen, soweit kein Zustellungsnachweis erforderlich ist.

³ Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift der Adressantin oder des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Art. 44c (neu)

Geltung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

¹ Im Übrigen gelten für die Zustellung und die Vorladung die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss.

Art. 44d (neu)

Amtsblatt

¹ Die Behörde kann Verfügungen und Entscheide ohne Begründung im Amtsblatt eröffnen gegenüber

- a einer Partei, deren Aufenthalt unbekannt und die nicht im Übermittlungssystem nach Artikel 15a registriert ist,
- b gegenüber einer Partei mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland,
 - 1. die in der Schweiz keine postalische oder elektronische Zustelladresse angegeben hat und
 - 2. bei der die Behörde auf eine direkte Zustellung im betreffenden Staat durch die Post (Art. 15 Abs. 8) verzichtet oder eine solche nicht möglich ist,
- c einer Vielzahl von Beteiligten, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

Art. 44e (neu)

Mangelhafte Eröffnung

¹ Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen.

Art. 52 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

¹ Eine Verfügung muss enthalten

- a1 **(neu)** die Namen der für die Behörde handelnden Personen, ausser bei Massenverfügungen,
- d **(geändert)** den Hinweis auf das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Angabe von Frist und Instanz sowie mit Angabe der Möglichkeiten und der Bedingungen einer elektronischen Eingabe (Rechtsmittelbelehrung),
- e **(geändert)** die Adressatinnen und Adressaten und
- f **(geändert)** das Datum.
- g *Aufgehoben.*

^{1a} Verfügungen in Papierform enthalten eine Unterschrift, wobei bei Massenverfügungen darauf verzichtet werden kann.

^{1b} Verfügungen in elektronischer Form

- a enthalten die Namen der für die Behörde handelnden Personen,
- b müssen der Behörde sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften der Artikel 32 und 32a bei der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Art. 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts und unter Beachtung der Formvorschriften der Artikel 32 und 32a zu erheben.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die instruierende Behörde der Vorinstanz und den übrigen am Verfahren Beteiligten Kopien zu und führt den Schriftenwechsel durch.

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids oder der Verfügung schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften der Artikel 32 und 32a zu erheben.

Art. 94 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Appellation ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich und unter Beachtung der Formvorschriften der Artikel 32 und 32a beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Art. 97 Abs. 3 (geändert)

³ Ferner sind im Revisionsgesuch unter sinngemässer Beachtung der Formvorschriften der Artikel 32 und 32a der Revisionsgrund und dessen rechtzeitige Geltendmachung darzulegen.

Titel nach Art. 132b (neu)**10a Elektronischer Rechtsverkehr****Art. 132c (neu)****Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über den elektronischen Rechtsverkehr. Er regelt namentlich

- a die Einzelheiten des Verfahrens für Eingaben, Zustellungen und Akteneinsicht in elektronischer Form,
- b das zu verwendende Übermittlungssystem oder die zu verwendenden Übermittlungssysteme,
- c die Schnittstellen zu Fachapplikationen und zu anderen Übermittlungssystemen,

- d die Verteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden bzw. den einzelnen Behörden,
- e das Format der elektronischen Eingaben und ihrer Beilagen sowie der elektronischen Verfügungen und Entscheide,
- f die Voraussetzungen, unter denen Beilagen zu elektronischen Eingaben in Papierform eingereicht werden können,
- g die Voraussetzungen, unter denen die Behörde bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten in Papierform verlangen kann,
- h die Voraussetzungen, unter denen in Papierform eingereichte Dokumente in elektronische Dokumente umgewandelt werden,
- i die Voraussetzungen für die Weitergabe der Akten unter den Behörden und bei der Rechtshilfe.

² Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, dass

- a während einer Übergangsfrist die Pflicht zur Registrierung im Übermittlungssystem für Personen nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstaben b und c noch nicht gilt,
- b Eingaben, Zustellungen und Akteneinsicht in elektronischer Form im Rahmen eines Versuchsbetriebs während einer bestimmten Zeit nur in gewissen Verfahren erfolgen können,
- c sich der Kanton an einem Versuchsbetrieb für ein Übermittlungssystem beteiligt, das nicht vom Kanton betrieben wird (Art. 15a Abs. 3).

³ Er kann den Erlass von Ausführungsbestimmungen an die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei delegieren, soweit der Gegenstand der Regelung stark technischen Charakter hat oder rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist.

⁴ Soweit die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betroffen sind, erlässt er die Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Justizverwaltungsleitung.

Art. 132d (neu)

Kosten des elektronischen Rechtsverkehrs

¹ Die Nutzung des Übermittlungssystems nach Artikel 15a ist kostenlos.

² Kosten für elektronische Signaturen und Authentifizierungsmittel, die für Eingaben oder zur Nutzung des Übermittlungssystems notwendig sind, tragen die Parteien selbst.

Titel nach Art. T1-2 (neu)**T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom tt.mm.jjjj****Art. T2-1 (neu)**

¹ Bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt.

II.

Der Erlass [661.11](#) Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden richtet sich nach dem VRPG.

² Die Zustellung erfolgt in der Regel mit einer Zustellungsart nach der Postgesetzgebung, die keinen Zustellungsnachweis erfordert.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. T7-2 (neu)**T8 Übergangsbestimmung der Änderung vom...****Art. T8-1 (neu)**

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

² Er kann vorsehen, dass die Änderung vom erst in Kraft tritt, wenn das Übermittlungssystem für die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden die Anforderungen der Steuergesetzgebung erfüllt.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, ...

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: